

10/SN-254/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300187/8 - Gr  
-----

Linz, am 26. Juni 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Arbeits-  
verfassungsgesetz, das Mutterschutz-  
gesetz 1979, das Arbeitsplatz-Siche-  
rungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz  
1960 und das Hausgehilfen- und Haus-  
angestelltengesetz geändert werden  
(Arbeits- und Sozialgerichts-Anpas-  
sungsgesetz - ASGANpg);  
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	31 -GE/986
Datum:	1. JULI 1986
Verteilt	2.7.86 fl

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

Dr. Fajek

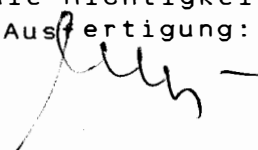
In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-  
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300187/8 - Gr  
-----

Linz, am 26. Juni 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGANpg);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 31.400/66-V/3/1986 vom 14. Mai 1986

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Mai 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie das Vorblatt der Erläuterungen zum Ausdruck bringt, ist es - im wesentlichen - das Ziel des Gesetzentwurfs, jene Gesetze, die eine Zuständigkeit der Einigungsämter zur Rechtsprechung vorsehen, an die durch das Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) geänderte Rechtslage anzupassen. Im großen und ganzen sind Änderungen der materiellen Rechtslage nicht vorgesehen. Wo solche Änderungen fallweise beabsichtigt sind, überwiegen (bloße) Klarstellungen. Von daher ergeben sich auch keine Veranlassungen zu Anregungen oder Änderungswünschen.

- 2 -

Mit Bedauern muß freilich festgestellt werden, daß die besonders bei Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung feststellbare Neigung zur Abschaffung dezentraler Behörden weiterhin anhält. So war bereits durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 212/1984 in das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 eine Verordnungsermächtigung (§ 7Ba) aufgenommen worden, die letztlich zu einer Abschaffung bestehender Schiedskommissionen ermächtigt. Der vorliegende Gesetzentwurf weist ebenfalls Zentralisierungstendenzen auf. Die den Einigungsämtern nach Inkrafttreten des ASGG verbleibenden Aufgaben sollen nach den Intentionen des Entwurfs an das bisherige Obereinigungsamt (in Zukunft: Bundeseinigungsamt) bzw. das Bundesministerium für soziale Verwaltung übergehen. Aus der Sicht Oberösterreichs muß eine solche Übertragung von Zuständigkeiten an Zentralstellen - wie überhaupt jedes Zentralisierungsbestreben - erheblichen Bedenken begegnen. Hier böte sich als überlegenswerte Alternative an, die durch die Abschaffung der Einigungsämter "frei werdenden" Kompetenzen entweder den Arbeits- und Sozialgerichten (im Rahmen der Justizverwaltung) oder aber dem Landeshauptmann zur Besorgung in der mittelbaren Bundesverwaltung zu übertragen.

In Art. I Z. 9 lit. d müßte der Ausdruck "zweiter Satz" durch den Ausdruck "dritter Satz" ersetzt werden. Es ist kein vernünftiger Grund zu erkennen, warum die Norm entfallen sollte, die anordnet, was im Mindestlohntarif festzusetzen ist. Beabsichtigt kann wohl nur der Entfall der den Zuständigkeitsübergang normierenden Vorschrift sein; darauf deuten auch die Erläuterungen hin.

Art. VI Abs. 7 bringt nach Auffassung des Amtes der o.ö. Landesregierung zu wenig deutlich zum Ausdruck, was zu geschehen hat, wenn sich am Sitz eines Einigungsamtes kein mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßter Gerichtshof befin-

det. Umgekehrt wäre auch eine explizite Regelung für jene Fälle wünschenswert, wo es - wie in Oberösterreich - im Sprengel eines Einigungsamtes mehrere solche Gerichtshöfe gibt. Im übrigen sollte es statt "Lehrlingsentschädigungen" - solche sind von den Einigungsämtern bisher (hoffentlich!) wohl nicht gesammelt worden - besser (in Übereinstimmung mit § 26 des Arbeitsverfassungsgesetzes) "Festsetzungen von Lehrlingsentschädigungen" heißen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

